



Pressemitteilung

08.06.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

PM 2/17

Kutschenunfall in Troisdorf vom 11.10.2015: Anklage zurückgenommen

Richter am Amtsgericht
Christoph Turnwald
Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-399

Richter am Amtsgericht
Hauke Rudat
stellv. Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-397

I.

Der 56-jährige Angeschuldigte war von der Staatsanwaltschaft Bonn wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) von 26 Personen angeklagt.

Ihm war vorgeworfen worden, am 11.10.2015 anlässlich des „Erntedankfestes Troisdorf“ an der Burg Wissem seinen Sorgfaltspflichten als Kutscher eines Gespanns mit zwei Kaltblutpferden (Gewicht jeweils rund 800 kg) und einem Planwagen nicht nachgekommen zu sein. Entgegen seinen Pflichten nach § 23 StVO soll er beim Ausstieg von Fahrgästen ebenfalls vom Kutschbock abgestiegen sein und damit seine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Pferde aufgegeben haben. Als die Pferde aus ungeklärten Gründen durchgegangen seien, habe er nicht mehr reagieren können.

Die Pferde sollen mit dem Planwagen rund 150 Meter ungesteuert Richtung Burg Wissem galoppiert sein und dabei Tische und Bänke umgerissen sowie Passanten mit einer mitgerissenen Absperrbarke umgelaufen haben. Die verletzten Personen sollen u.a. (Schädel-) Prellungen, Knochenbrüche am Schlüsselbein, Platzwunden und Schürfwunden erlitten haben.

II.

Ein vom Amtsgericht eingeholtes Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Angeschuldigte zwar gegen die bewährte Verhaltensregel als Kutschenführer verstoßen habe, die Pferde bei einem kurzen Halt der Kutsche vom Kutschbock aus mit den Leinen in der Hand zu kontrollieren. Allerdings sei nicht feststellbar, dass er den Unfall hätte vermeiden können, wenn er auf dem Kutschbock verblieben wäre. Da nicht mehr ermittelbar sei, warum die Pferde durchgegangen seien, müsse zugunsten des Angeschuldigten davon

Anschrift
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg
Telefon
02241 305-0
Telefax:
02241/305-270

Verkehrsanbindung:
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Bahnhof;
Parkplätze /-häuser
Zentrum Markt



Pressemitteilung

08.06.2017

Seite 2 von 2

ausgegangen werden, dass die Pferde ihrem Fluchtinstinkt gefolgt seien und nicht mehr für menschliche Kommandos empfänglich gewesen seien, selbst wenn der Angeschuldigte auf dem Kutschbock gesessen und versucht hätte, die Pferde mit den Leinen und einer Peitsche zu lenken.

Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung ist nur möglich, wenn neben einer Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt werden kann, dass der Unfall bei ordnungsgemäßigem Verhalten hätte vermieden werden können. Da hiervon bei dem vorliegenden Ermittlungsergebnis nicht ausgegangen werden kann, hat die Staatsanwaltschaft Bonn die Anklage zurückgenommen.

Es bleibt der Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorbehalten, ob sie nunmehr weitere Ermittlungen durchführt oder das Verfahren einstellt.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Die **Aktenzeichen** der beteiligten Behörden lauten:

Staatsanwaltschaft Bonn: 781 Js 38/16

Amtsgericht Siegburg: 211 Ds 31/17

Die maßgeblichen **Rechtsnormen** lauten:

§ 229 Strafgesetzbuch (StGB):

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- (1) *Wer ein Fahrzeug führt, ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet.*

[...]